

Satzung der Sportvereinigung

Deutsche Jugendkraft Spandau

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Spandau“ (Kurzname: „DJK Spandau“) mit Sitz in Berlin und ist Mitglied des Diözesan- und DJK-Landesverbandes Berlin e.V.

Der Verein wurde am 21. September 1955 in der Pfarrei St. Wilhelm gegründet, nachdem eine Neugründung der ehemaligen DJK Teutonia Spandau nicht möglich war.

Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des Landessportbundes Berlin und seiner Fachverbände – soweit Mannschaften bzw. Abteilungen an diese gemeldet sind – und unterliegt auch deren Satzungen und Ordnungen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für alle Altersklassen.

Dies geschieht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport, insbesondere in den Sportarten Badminton, Frauenturnen, Sportschießen, Tischtennis und Volleyball.

Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

Der Verein sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter-innen und für die Fortbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten für alle interessierten Mitglieder an.

Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen des DJK-Landes- und Bundesverbandes.

Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen und europäischen Sportverbänden- und Vereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln,

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder

Die Mitglieder über 16 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrittserklärung) beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung eines Elternteils bzw. gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, nach Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch formlose, schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird erst am Ende des Halbjahres wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsmäßige Ordnung und Mitgliedspflichten verstößt.

Es ist eine Aufnahmegebühr, die von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, von allen neuen Mitgliedern zu entrichten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen
- b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- c) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen
- d) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten

§ 7 Vereinsvorstand

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung – sowie die allgemeine Vertretung nach innen und außen.

Zum Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende
 - b) sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin
 - c) der-die Geschäftsführer-in
 - d) der-die Kassenwart-in
 - e) der-die Jugendwart-in
 - f) die Frauenwartin
 - g) der-die Sportwart-in
 - h) der-die Abteilungsleiter-in
- Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgabe im Einzelnen sind:

1. Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
2. Die/der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und vertritt sie/ihn im Verhinderungsfall.
3. Der/die Sportwart-in ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb, d.h. auch für den Bestand und die Pflege der Sportgeräte.
4. Die Aufgaben 1-3 treffen auch für die Abteilungsleiter in gleicher Weise zu. Diese können auch durch ihre Mitglieder einen eigenen Vorstand wählen lassen und eine Abteilungsordnung beschließen
5. Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
6. Der/die Geschäftsführer-in führt im Auftrag des Vorstandes:
 - a. die Mitgliederlisten
 - b. den Schriftverkehr mit dem Sportamt, LSB und den Sportverbänden
 - c. Statistiken und Beantragung von Zuschüssen
 - d. Vereinschronik
 - e. den Schriftverkehr mit dem Finanzamt
 - f. interner Schriftverkehr
7. Der/die Kassenwart-in verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen in Form der wertvollen Sportgeräte. Er erstellt den Jahresabschluss und stellt den Haushaltsplan auf. Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern getätigt werden.
8. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern, mindestens 1-mal jährlich, unter Vorlage der Bücher geprüft.
9. Der/die Jugendleiter-in ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Er/sie erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung (JHV) sind:

1. Entgegennahme des Protokolls der letzten JHV und der Jahresberichte
2. Entgegennahme des Jahreskassenberichtes
3. Entlastung und Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
4. sowie von 2 Kassenprüfern.
5. Bestätigung der/des von der JHV gewählten Jugendleiter-in sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter-innnen.
6. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Jahr und der Etat für das laufende Geschäftsjahr.
7. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
8. Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Versammlung (JHV) ist im 1. Quartal des Kalenderjahres durchzuführen.

Verfahrenbestimmungen

Die Versammlung ist von der/dem Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt wurde, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, auch bei Wahlen.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Auch der/die Jugendleiter-in sollte volljährig sein.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Abstimmung durch Handzeichen genügt nur dann, wenn es so beantragt wurde und kein Widerspruch vorliegt.

Das Vorschlagsrecht bei Wahlen hat jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer-in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Austritt

Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ und mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesan- und Landesverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Landesverband mitzuteilen und wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses des DJK-Vereins aus dem Bundesverband fallen die Vermögenswerte, die dem Verein vom Landes- bzw. Bundesverband zugeflossen sind an den Geber zurück.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ und mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesan- und Landesverband zu übersenden.

Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Landes- und Bundesverband mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die DJK-Landesgemeinschaft Berlin e.V.

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege oder falls dies nicht möglich ist für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die berichtigte Satzung der DJK-Spandau umfasst 12 Paragraphen und wurde von der **Jahreshauptversammlung** des Vereins am **31. August 2006** beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.